



SONN & PARTNER
SINCE 1851

Miteigentumsvereinbarungen

von Patentanwalt DI Helmut Sonn

Dezember 2007

Patentanwälte
European Patent Attorneys
European Trademark Attorneys

Riemergasse 14
1010 Wien, Austria
T +43 (0) 1-512 84 05
F +43 (0) 1-512 98 05

office@sonn.at
www.sonn.at

Haben zwei oder mehrere Personen zu einer Erfindung beigetragen, stellt sich für die Erfinder die Frage, ob daraus entstehende gewerbliche Schutzrechte von allen Erfindern angemeldet werden sollen oder ob nur ein Anmelder nach außen im Namen aller Erfinder auftritt. Welche Variante auch gewählt wird, es ist auf jeden Fall vorteilhaft, das Verhältnis der Erfinder untereinander vertraglich zu regeln.

Das gleiche gilt, wenn mehrere Firmen oder Erfinder und Firmen gemeinsam als Anmelder eines gewerblichen Schutzrechts auftreten.

Für den Fall, dass mehrere Personen als Anmelder auftreten, ist eine schriftliche Vereinbarung ihres Verhältnisses unbedingt anzuraten. Dies nicht nur deshalb, weil eine einmal im guten Einvernehmen getroffene mündliche Absprache (über Anteile, Kostenübernahme, Anmeldestrategie etc.) nach Auftreten von Streitigkeiten kaum mehr nachzuweisen ist, sondern auch weil sich dadurch spätere Streitigkeiten leichter vermeiden lassen.

Die Vereinbarung der Miteigentümer sollte neben den persönlichen Daten der Anmelder sowie genauen Angaben über die betroffenen Schutzrechte zunächst einmal eine Regelung über die Anteile der Miteigentümer an den Schutzrechten enthalten.

Weiters ist anzuraten, aus dem Kreis der Anmelder einen Verwalter des Schutzrechtsportfolios zu bestimmen, der als (alleiniger) Ansprechpartner des Patentanwalts verbindlich im Namen aller Miteigentümer Aufträge zur Aufrechterhaltung und Behandlung der Anmeldung und Verteidigung der Schutzrechte erteilen kann. Über den endgültigen Verzicht auf ein Schutzrecht kann allerdings nur die Gemeinschaft der Miteigentümer entscheiden.

Er soll auch die Verantwortung für die Begleichung der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechnungen übernehmen, welche dann im Innenverhältnis nach einem vereinbarten Schlüssel – idealerweise entsprechend den Anteilen am Schutzrecht – ausgeglichen werden.

Der Verwalter kann auch als Koordinator der Benutzungsregelung der Teilhaber untereinander, aber auch im Verhältnis zu Dritten, zB möglichen Lizenznehmern, auftreten. Natürlich bedarf aber die endgültige Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte stets der Zustimmung aller Teilhaber.

Vorteilhaft könnte auch sein, zusätzlich den Fall zu regeln, dass ein Teilhaber seinen Anteil oder Teile davon an Dritte überträgt. Insbesondere sollte festgelegt sein, dass die Rechte und Pflichten aus der Miteigentumsvereinbarung dem Anteilserwerber auferlegt werden müssen und dies den übrigen Teilhabern nachzuweisen ist.

Außerdem könnte auch der Fall vertraglich geregelt werden, dass einer der Teilhaber aus der Miteigentumsgemeinschaft austreten oder die Gemeinschaft auflösen will. Hier ist ratsam zu vereinbaren, dass der Anteil des aussteigenden Teilhabers ohne Vorbedingungen, aber durchaus gegen Entgelt, auf die übrigen Miteigentümer zu gleichen Teilen zu übertragen ist. Sollte über die Höhe des Entgelts im Anlassfall keine Einigung erzielt werden, könnte vereinbart werden, dass ein Schiedsgericht zu entscheiden hat.

Eine Miteigentumsvereinbarung muss den individuellen Bedürfnissen der Miteigentümer angepasst werden. Ein allgemein gehaltenes Vertragsgerüst finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

Für jede Art gewerblicher Schutzrechte

Miteigentumsvereinbarung

A Name (Geb.datum oder FN)
Anschrift
B
.....
C
.....

sind gemeinsam Miteigentümer folgender gewerblicher Schutzrechte:

-genaue Angabe der Schutzrechte
-
-

An diesen gehören A ... %, B ... %, C ... %,

(oder: Diese gehören den Miteigentümern zu gleichen Teilen.)

Zum Verwalter wird bestimmt. Dieser ist Ansprechpartner der Kanzlei Sonn & Partner Patentanwälte und erteilt diesen die für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und die Verteidigung dieses(r) Schutzrechte(s) erforderlichen Aufträge und zahlt deren Rechnungen. Die Miteigentümer sind verpflichtet, ihren dem Miteigentumsanteil entsprechenden Kostenanteil dem Verwalter binnen 14 Tagen nach dessen Rechnungslegung zu zahlen. Der Verwalter handelt auch die Benutzungsregelungen der Teilhaber zwischen diesen aus und verhandelt mit Dritten über mögliche Benutzungsrechte. Die endgültige Einräumung von Nutzungsrechten bedarf jedoch der Zustimmung aller Teilhaber. Das gleiche gilt auch für einen endgültigen Verzicht auf ein (das) Schutzrecht.

Die zusätzliche Vereinbarung der folgenden zwei Klauseln könnte in der Praxis von Vorteil sein:

Überträgt ein Teilhaber seinen Anteil oder Teile davon an Dritte, so ist er verpflichtet, diesen schriftlich auch zur Einhaltung dieses Vertrags zu verpflichten und dies den übrigen Teilhabern nachzuweisen.

Will ein Teilhaber austreten oder die Gemeinschaft auflösen, so hat er seinen Anteil an die übrigen Teilhaber zu gleichen Teilen jedenfalls und ohne Vorbedingungen zu übertragen. Wird über die gesonderte Frage, ob und in welcher Höhe ihm hierfür eine Abgeltung zusteht, keine Einigung erzielt, entscheidet über diese ein Schiedsgericht der österreichischen Patentanwaltskammer in Wien mit nur einem Schiedsrichter in deutscher Sprache.

Ort, Datum

..... (Unterschrift plus ausgeschriebene Namen aller Teilhaber)

-

-